

B e r i c h t

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz über die oberösterreichischen Landessymbole

(Landtagsdirektion: L-317/1-XXIV)

A) Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Die Symbole des Landes Oberösterreich, nämlich die Farben des Landes, das Landeswappen, das Landessiegel und die Landeshymne sind generell im Art. 15 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1991, LGB1.Nr. 122, grundgelegt. Zum O.ö. Landeswappen und zur Landeshymne des Landes Oberösterreich gab es bisher separate landesgesetzliche Bestimmungen. Das Gesetz vom 26. Februar 1948, LGB1.Nr. 29, über den Schutz des o.ö. Landeswappens unterschied zwischen Führung und Verwendung des Wappens, ferner waren die gewerbsmäßige Anfertigung und der Vertrieb von Fremdenverkehrsartikeln, Ansichtskarten und Gebrauchsgegenständen aller Art mit dem Landeswappen als Ausschmückung an eine Bewilligung der politischen Behörden erster Instanz bzw. Magistrate gebunden. Mit dem Gesetz vom 28. November 1952, LGB1.Nr. 36, über die oberösterreichische Landeshymne wurden Text und Melodie derselben gesetzlich festgelegt und sowohl der Mißbrauch des Wortlautes und der Singweise als auch die Außerachtlassung der gebührenden Achtung unter Strafandrohung gestellt.
2. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen (siehe oben) im wesentlichen folgende Punkte:

- ein einheitliches Gesetz für alle vier Landessymbole (Landesfarben, Landeswappen, Landessiegel und Landeshymne);
- die Verwendung der Farben (Fahne und Flagge) wird unter Wahrung des Ansehens ausdrücklich gestattet;
- Bewilligungspflicht nur mehr für "Führung" des Landeswappens;
- "Verwendung" des Landeswappens unter Wahrung des Ansehens bewilligungsfrei;
- Widerrufs- und Untersagungstatbestände;
- detaillierte Strafbestimmungen.

3. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden in Anlehnung an andere Bundesländer die Landessymbole in einem eigenen Gesetz unter Schutz gestellt. Darüber hinaus sollen die Landessymbole in einer für den Bürger verständlichen Beschreibung der Allgemeinheit nähergebracht und der Praxis entsprechende Regelungen erlassen werden.

4. Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung von Regelungen betreffend Symbole des Landes fällt in Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes bringt für das Land Oberösterreich keine zusätzlichen Kosten. Durch den Wegfall der Bewil-

ligungspflicht für die Verwendung des Wappens und die gewerbsmäßige Anfertigung und den Vertrieb von Gegenständen aller Art mit dem Wappen als Ausschmückung ergibt sich sowohl für die o.ö. Landesregierung als auch für die Bezirksverwaltungsbehörden eine geringfügige Verwaltungseinsparung.

IV. EU-Konformität:

Das vorliegende Gesetz über die oberösterreichischen Landessymbole steht nicht in Widerspruch zu bestehenden EU-Rechtsvorschriften.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Aufzählung der Landessymbole ist eine Zusammenfassung der im Art. 15 L-VG 1991 begründeten Landessymbole des Landes Oberösterreich, die mit diesem Gesetz auch in ihrer offiziellen Bedeutung hervorgehoben werden sollen.

Zu § 2:

Von den Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich kann nur gesprochen werden, wenn die Farben genau in der beschriebenen Weise angeordnet sind. Durch die ausführliche, verständlich formulierte Regelung soll eine Handhabe für die Praxis geboten werden.

Zu § 3:

Mit der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Farb- bzw. Schwarz-Weiß-Darstellung soll eine einheitliche Farbgebung festgelegt werden. Für die Farbgebung ist auch § 8 zu beachten, der es - den Erfordernissen der Praxis entsprechend - erlaubt, Silber und Gold durch die Farben Weiß und Gelb zu ersetzen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß der in der rechten (vom Beschauer aus gesehenen linken) Hälfte des Schildes abgebildete Adler mit roter Zunge, roten Krallen und symmetrisch eingeringeltem Adlerschweif versehen ist.

Zu § 4:

Die Darstellung des Wappens in Stampiglien, welche nicht die Umschrift "Land Oberösterreich" (Landessiegel) aufweisen, kann als Führung des Landeswappens (§ 7 Abs. 3) gelten und ist dann bewilligungspflichtig.

Zu § 5:

Inhaltlich gibt es hier keine Änderung zur bisherigen gesetzlichen Regelung.

Zu § 6:

Mit § 6 wird klar festgestellt, daß die Verwendung der Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich allgemein gestattet ist. Bei mißbräuchlicher Verwendung dieser beiden Landessymbole hat die Bezirksverwaltungsbehörde explizit die Möglichkeit des Einschreitens.

Zu § 7:

Das Recht betreffend den Landtag und die Landesregierung im **Abs. 1**, das Landeswappen zu führen, steht auch jeweils den einzelnen Mitgliedern des Landtages sowie der Landesregierung zu.

Gemäß **Abs. 2** kann das Recht zur Führung des Landeswappens einerseits auf Grund der Regelungen dieses Gesetzes erworben werden, andererseits auch nach Bestimmungen anderer Landesgesetze (z.B. Landessportorganisation, Landesverband für Tourismus).

Als Führung des Landeswappens im Sinn des **Abs. 3** ist die Benützung des Wappens dann zu verstehen, wenn das Wappen in Verbindung mit dem Namen oder der Geschäftsbezeichnung (Firmenlogo, Vereinseblem, ...) dargestellt wird und allgemein der Anschein erweckt wird, daß die Benützung des Wappens nicht einmalig, sondern dauernd oder zumindest über einen längeren Zeitraum erfolgen wird.

Zu § 8:

§ 8 legt die Voraussetzungen und Bedingungen für die Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens fest. Eine Führung des Wappens entgegen diesen Bestimmungen ist unzulässig und von der Behörde zu untersagen bzw. mit Strafe bedroht.

Das Wappen muß auch in verkleinerter Form maßstabsgetreu ausgeführt werden, lediglich für die Farbgebung wird die Möglichkeit eröffnet, den üblichen Vierfarbendruck zu verwenden.

Zu § 9:

Im **Abs. 1** sind jene Gründe angeführt, bei deren Vorliegen das Recht zur Führung des Wappens ex lege erlischt.

Darüber hinaus ist die Landesregierung verpflichtet, Berechtigungen unter den Voraussetzungen des **Abs. 2** zu entziehen. Unabhängig davon besteht für

die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, bei mißbräuchlicher Führung diese zu untersagen und zu bestrafen.

Zu § 10:

Bisher war auch die bloße Verwendung des Landeswappens bewilligungspflichtig. Im Gegensatz dazu ist nun die Verwendung, d.h. alles, was nicht unter den Begriff "Führung" zu subsumieren ist, allgemein freigestellt, wenn sie unter Wahrung des Ansehens des Landes erfolgt.

Zu § 11:

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Führung und Verwendung des Landeswappens als solches untersagen, ein zwingender Konnex zu einem Verwaltungsstrafverfahren (§ 13 Abs. 1 Z. 2 bis 4) muß nicht bestehen. Die Landesregierung kann darüber hinaus (etwa als Folge einer solchen unbefugten Führung) die verliehene Berechtigung widerrufen (§ 9 Abs. 2).

Zu § 12:

Hier gelten die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 sinngemäß.

Zu § 13:

Der wesentliche Unterschied zu den bisher geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen besteht darin, daß neben der bereits bestehenden Strafandrohung für die mißbräuchliche Führung oder Verwendung des Landeswappens und der Landeshymne auch die herabwürdigende Verwendung der Landesfarben und des Landessiegels explizit unter Strafe gestellt wird. Die Strafbestimmungen sind im Sinn der Rechtssicherheit und -klarheit konkret formuliert. Im Verhältnis zu gerichtlich strafbaren Handlungen wurde explizit die Subsidi-

diarität des Verwaltungsstrafrechts normiert, um eine Doppelbestrafung auszuschließen.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die oberösterreichischen Landessymbole beschließen.

Linz, am 19. Juni 1997

Mühlböck
Obmann

Schenner
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

VOM

über die oberösterreichischen Landessymbole

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Landessymbole

Landessymbole sind die Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich, das Landeswappen, das Landessiegel und die Landeshymne.

§ 2

Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich

(1) Die Farben des Landes Oberösterreich sind Weiß-Rot, so daß die weiße Farbe der Fahnen spitze zugewandt ist. Bei senkrecht hängenden Fahnen ist die weiße Farbe vom Beschauer aus gesehen links angeordnet.

(2) Die Flagge des Landes Oberösterreich besteht aus zwei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der obere weiß und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu ihrer Länge ist 2:3.

§ 3

Landeswappen des Landes Oberösterreich

Das Landeswappen besteht aus einem mit dem österreichischen Erzherzogshut gekrönten, gespaltenen Schild, der heraldisch rechts einen goldenen Adler mit roter Zunge und roten Krallen im schwarzen Feld zeigt, heraldisch links dreimal von Silber und Rot gespalten ist. Der Erzherzogshut kann weggelassen werden. Das Landeswappen kann in Farbe oder in Schwarz-Weiß ausge-

führt sein. Eine bildliche Darstellung des Landeswappens ist aus den einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

§ 4

Landessiegel

Das Landessiegel des Landes Oberösterreich ist rund und weist das Landeswappen mit der Umschrift "Land Oberösterreich" auf.

§ 5

Landeshymne

Die Landeshymne des Landes Oberösterreich ist das Lied "Hoamatgsang", Worte: Franz Stelzhamer, Weise: Hans Schnopfhagen. Text und Melodie der Landeshymne sind aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 3 ersichtlich.

§ 6

**Verwendung der Farben (Fahne und Flagge)
des Landes Oberösterreich**

(1) Die Verwendung der Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich ist unter Wahrung des Ansehens des Landes Oberösterreich allgemein gestattet.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwendung der Farben (Fahne und Flagge) zu untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine Herabsetzung des Ansehens des Landes Oberösterreich hintanzuhalten.

§ 7

Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden, Ämtern, Instituten, Anstalten und Betrieben des Landes, der durch Landesgesetz eingerichteten Personalvertretung der Bediensteten des Landes sowie den durch Landesgesetz eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts zu.

(2) Darüber hinaus darf das Landeswappen nur führen, wer hiezu auf Grund eines anderen Landesgesetzes oder auf Grund einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Berechtigung befugt ist.

(3) Unter Führung des Landeswappens im Sinn dieses Gesetzes ist der Gebrauch desselben oder verwechselbar ähnlicher Darstellungen in einer Art zu verstehen, durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung oder ähnlichem entsteht. Als Führung gilt jedenfalls die Benützung des Landeswappens als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, in Verlautbarungen oder auf Druckschriften, in äußeren Geschäftsbezeichnungen, auf Schildern oder sonstigen Ankündigungen sowie in Siegeln und Stempeln.

§ 8

**Verleihung des Rechtes zur Führung
des Landeswappens**

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann von der Landesregierung einer physischen oder juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft auf Antrag erteilt werden, wenn diese besondere, im Interesse des Landes gelegene Leistungen, etwa auf den Gebieten der Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur, Gesundheit, Sicherheit, des Sports oder im sozialen Bereich vollbracht hat oder vollbringt, oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung Oberösterreichs und seiner Bevölkerung erworben hat und anzunehmen ist, daß sie das

Landeswappen als Ehrenzeichen führt. Das Recht zur Führung des Landeswappens ist nicht übertragbar.

(2) Im Bescheid zur Erteilung des Rechtes zur Führung des Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes genau zu umschreiben. Im Verleihungsbescheid können Auflagen vorgeschrieben werden, die geeignet sind, eine das Ansehen des Landes Oberösterreich herabsetzende Führung des Landeswappens zu verhindern und den würdigen Gebrauch sicherzustellen.

(3) Die Führung des Landeswappens muß in der im § 3 umschriebenen und in den Anlagen 1 und 2 bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form erfolgen, bezüglich der farblichen Gestaltung können statt Silber und Gold die Farben Weiß und Gelb verwendet werden.

(4) Mit Ausnahme der im Abs. 1 und § 7 angeführten Fälle ist die Führung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens, in welcher Art immer, verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Führung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form.

§ 9

Erlöschen und Widerruf

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens erlischt ohne weiteres

a) bei einer physischen Person

1. mit dem Tod,
2. wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder
3. wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird;

b) bei einer juristischen Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft

1. mit ihrem Untergang,
2. mit Sitzverlegung ins Ausland,
3. wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder
4. wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

(2) Berechtigungen zur Führung des Landeswappens sind von der Landesregierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Landeswappens durch den Berechtigten dem Verleihungsbescheid nicht entspricht.

§ 10

Verwendung des Landeswappens

Die würdige Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben, die nicht als Führung gemäß § 7 Abs. 3 anzusehen ist, ist unter Wahrung des Ansehens des Landes Oberösterreich allgemein gestattet.

§ 11

Untersagung der unbefugten Führung und Verwendung

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer sowie die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form, unabhängig von einer Bestrafung zu untersagen, wenn sie in einer Art und Weise erfolgt, daß das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird oder wenn die Führung des Landeswappens der verliehenen Berechtigung nicht entspricht.

§ 12

Landessiegel

(1) Das Recht auf Verwendung des Landessiegels steht nur dem Landtag, der Landesregierung und den ihnen unterstellten Ämtern zu.

(2) Zur Verwendung von Rundsiegeln mit dem Landeswappen und entsprechenden Umschriften sind die Behörden, Ämter, Institute, Anstalten und Betriebe des Landes berechtigt.

(3) Die Verwendung von sonstigen Rundsiegeln mit dem Landeswappen ist unzulässig.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, ist als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen:

1. die Verwendung der Farben (Fahne und Flagge) des Landes Oberösterreich in einer das Ansehen des Landes Oberösterreich herabsetzenden Art oder entgegen einer gemäß § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung;
2. die Nichteinhaltung von gemäß § 8 Abs. 2 bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 4, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, sowie jeder Mißbrauch einer Berechtigung zur Führung des Landeswappens;
3. jede Verwendung des Landeswappens, durch die das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird;
4. die weitere Führung oder Verwendung des Landeswappens entgegen einer Untersagung gemäß § 11;

5. jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 12;
6. jede entstellende Veränderung des Wortlautes und der Singweise der Landeshymne sowie das Spielen oder Singen der Landeshymne unter Begleitumständen, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen.

(2) Bewegliche Gegenstände, die zur Begehung einer Übertretung dieses Landesgesetzes verwendet wurden, können nach §§ 17 und 18 Verwaltungsstrafgesetz für verfallen erklärt werden, wenn der Wert des für verfallen zu erklärenden Gegenstandes in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld des Täters oder zum fahrlässigen Verhalten des Eigentümers, sofern dieser nicht selbst Täter ist, steht.

§ 14

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

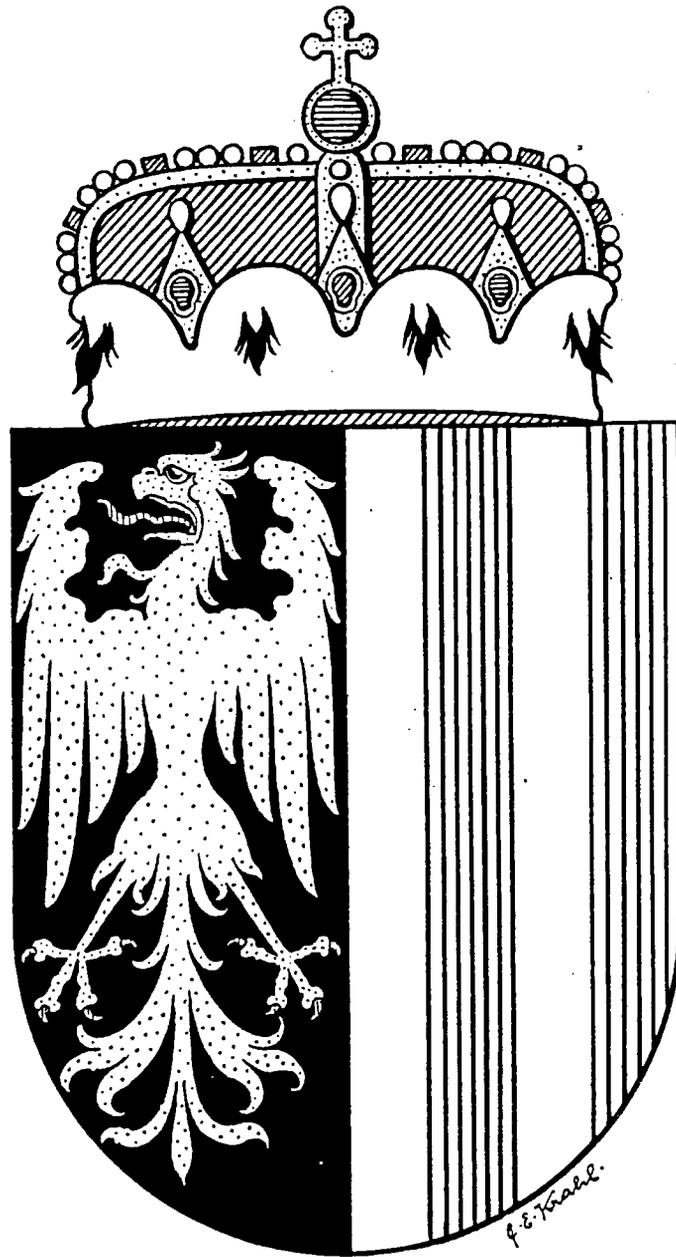
- a) das Gesetz vom 26. Februar 1948, LGB1.Nr. 29, über den Schutz des o.ö. Landeswappens,
- b) die Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 25. April 1949, LGB1.Nr. 19, betreffend die bildliche Darstellung des Wappens des Landes Oberösterreich,
- c) das Gesetz vom 28. November 1952, LGB1.Nr. 36/1953, über die oberösterreichische Landeshymne.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Berechtigungen gelten als Berechtigungen im Sinn des Gesetzes; sie unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Beilage 1 zu § 3 des Landesgesetzblattes Nr. ... vom ...

(Beilage 1 im Original Farbdruck)





Hoamatgsang

Worte: Franz Stelzhamer. Weise: Hans Schnopfhagen.



1. Hoamat - land, Hoamat - land, di han i so



gern wiar a Kin - derl sein Mu - der, a Händerl sein



Herrn, wiar a Kin - derl sein Mu - der, a Händerl sein Herrn.

2. Duri s'Tal bin i glafn, afn Hügl bin i glegn

Und dein Sunn hat mi trickert, wann mi gnetzt hat dein Regn.

3. Dahoam is dahoam, wannst net fort muasst, so bleib,

Denn die Hoamat is ehnter der zweit Muaderleib.